

Albert Birkner

CHSH

Managing Partner



## Kein Schadenersatz in der Übernahme

Wer mehr als 30 Prozent der Stimmrechte an einer börsennotierten AG erlangt, muss nach Übernahmegesetz (ÜbG) ein Pflichtangebot an alle Aktionäre auf Erwerb aller Aktien legen. Was aber, wenn der Bieter das nicht tut? Das ÜbG sieht für diesen Fall neben Strafen vor allem das Ruhen der Stimmrechte des Erwerbers vor. Aber haben die Aktionäre auch Anspruch auf Schadenersatz?

Mit seiner jüngst ergangenen Entscheidung (BGH v 11.6.2013, II ZR 80/12) hat der deutsche Bundesgerichtshof (BGH) klargestellt, dass der einzelne Aktionär bei Nichtveröffentlichung eines Pflichtangebots keinen Anspruch gegen den Erwerber der Kontrolle über die AG auf Schadenersatz und Zinsen hat. Der BGH verneint den Anspruch der Aktionäre, da aus dem Wortlaut des deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) kein Schadenersatzanspruch ableitbar ist. Es enthält ausreichende Druckmittel, um einen Kontrollerwerber zur Legung eines Pflichtangebots zu bewegen, vor allem das Ruhen der Stimmrechte. Der Pflichtangebots-tatbestand ist kein Schutzgesetz.

Die Entscheidung des BGH hat für Österreich Relevanz, da das Sanktionensystem im ÜbG ähnlich geregelt ist wie im deutschen WpÜG. Auch in Österreich könnten daher die Aktionäre gegen den rechtswidrig vorgehenden Erwerber leer ausgehen.